

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/26103, 19/26829, 19/27035 Nr. 1.6, 19/27811 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur  
Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts  
sowie des Bundesverwaltungsgerichts**

**Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Eckhardt Rehberg, Marcus  
Bühl, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 sowie zweier Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2017 umzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) die §§ 6, 7, 13 bis 15 des BND-Gesetzes (BNDG) für mit Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie mit Artikel 5 Absatz 1 GG nicht vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist für eine verfassungskonforme Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 2021 gesetzt. Entsprechendes gilt für § 19 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 BNDG, soweit sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigen.

In seinen Entscheidungen vom 13. Dezember 2017 (BVerwG 6 A 6.16 und 6 A 7.16) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass durch die Speicherung von Verkehrsdaten der Kommunikation mittels des vom Bundesnachrichtendienst genutzten Verkehrsdatenanalysesystems (VERAS) – ungeachtet der vor der Speicherung vorgenommenen Anonymisierung – ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 GG vorliegt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Unabhängigen Kontrollrat wird eine oberste Bundesbehörde eingerichtet. Aus der Bereitstellung der Verwaltungsinfrastruktur resultieren einmalige Ausgaben in Höhe von 5 Mio. Euro. Die jährlichen Ausgaben werden auf 11,6 Mio. Euro geschätzt

und beinhalten Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten für insgesamt 62 Planstellen/Stellen (davon 27 im höheren Dienst, 18 im gehobenen Dienst und 17 im mittleren Dienst).

Einsparungen ergeben sich grundsätzlich und in geringem Umfang durch die Auflösung des – nur im Nebenamt tätigen – Unabhängigen Gremiums und seiner Geschäftsstelle beim Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt. Diese sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung des Einzelplans 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) zu prüfen.

Beim Bundesnachrichtendienst entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt etwa 30 Mio. Euro für betriebliche Aufwände. Zusätzlich entstehen, in Zusammenhang mit der Anpassung von IT-Strukturen, einmalige Mehrausgaben in Höhe von fast 450 Mio. Euro und – nach erfolgter Anpassung – jährliche Ausgaben in Höhe von etwa 100 Mio. Euro, denen jährliche Einsparungen in Höhe von etwa 15 Mio. Euro gegenüberstehen.

Der anfallende Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten soll im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

## **Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Ein über den bisherig bestehenden Erfüllungsaufwand hinausgehender weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund:

Mit der Umsetzung des Gesetzes entstehen personelle und finanzielle Aufwände bei dem einzurichtenden Unabhängigen Kontrollrat und beim Bundesnachrichtendienst.

Der Erfüllungsaufwand für den Unabhängigen Kontrollrat wird auf einmalig 2,6 Mio. Euro und jährlich 4,8 Mio. Euro geschätzt.

Für die Anpassung der IT-Strukturen entstehen im Bundesnachrichtendienst einmalige Erfüllungsaufwände im Umfang von etwa 400 Mio. Euro. Nach erfolgter Anpassung der IT-Strukturen entstehen zugehörige betriebliche Aufwände im Umfang von jährlich fast 100 Mio. Euro. Zudem besteht bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 20 Mio. Euro, insbesondere zur Einrichtung und dem Betrieb der Steuerungs- und Kontrollmechanismen.

Der anfallende Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten soll im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

Länder:

Das Gesetz veranlasst keinen Erfüllungsaufwand im Landesvollzug.

## **Weitere Kosten**

Keine.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.  
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. März 2021

**Der Haushaltsausschuss**

**Peter Boehringer**  
Vorsitzender

**Dennis Rohde**  
Berichterstatter

**Eckhardt Rehberg**  
Berichterstatter

**Marcus Bühl**  
Berichterstatter

**Christoph Meyer**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Lötzs**  
Berichterstatterin

**Dr. Tobias Lindner**  
Berichterstatter

